

§ 3 Schul-Raumordnungsprogramm Begriffsbestimmungen

Schul-Raumordnungsprogramm - Raumordnungsprogramm für das Schulwesen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

1. Einzugsbereich: jener Bereich, der zur Festlegung des Schulsprengels gemäß dem NÖ PflichtschulgesetzLGBI. 5000-0 bzw. für die Erteilung von Bewilligungen für den sprengelfremden Schulbesuch gemäß§ 8 Abs. 11 leg. cit. heranzuziehen ist.

Befinden sich in einer Gemeinde zwei oder mehrere Standorte derselben Schultyp, so soll die Summe der Einzugsbereiche den Schulsprengel ergeben.

2. Übergeordneter Schulstandort: jener Standort einer Schule, der die Schüler bei allfälliger Stilllegung oder Auflassung ihrer bisherigen Schule zugewiesen werden sollen.
3. Schulverband: der Zusammenschluß mehrerer Einzugsbereiche von Schulen derselben Schultyp verschiedener Gemeinden.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at